

SWISS ORCHESTRA GESELLSCHAFT

STATUTEN DER SWISS ORCHESTRA GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

- «Swiss Orchestra Gesellschaft»
- «Société Swiss Orchestra»
- «Società Swiss Orchestra»
- «Societad Swiss Orchestra»

besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel-Stadt.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Bereicherung des Musiklebens in der ganzen Schweiz sowie auch im Ausland vor allem durch die Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen mit einem klaren programmatischen Bezug zur Schweiz. Hierdurch soll im Speziellen das Ansehen der Schweizer Sinfonik im In- und Ausland gestärkt werden. Dazu unterhält der Verein insbesondere ein Orchester mit dem Namen «Swiss Orchestra». Er kann musikalische Produktionen auch auf Ton- und Bildträger aufzeichnen lassen und verwerten.

Artikel 3 – Mittel

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt werden,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Konzertkarten und Programmheften in Zusammenhang mit den Vereinstätigkeiten,
- c) Zuwendungen Dritter (Gönner, Stiftungen, öffentliche Hand, Schenkungen, Legate und andere freiwillige Zuwendungen),
- d) Sponsoring-Einnahmen.

Artikel 4 – Haftung für Vereinsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder (Einzelpersonen)
- b) Fördermitglieder (Einzelpersonen, Paare, juristische Personen)
- c) Mäzenatsmitglieder (Einzelpersonen, Paare, juristische Personen)
- d) Ehrenmitglieder (Einzelpersonen)

Aktivmitglieder setzen sich aktiv für die Ziele der Swiss Orchestra Gesellschaft ein. Sie tragen zur optimalen Vernetzung des Swiss Orchestras im Hinblick auf hohen Bekanntheitsgrad, steigende Besucherzahlen und

Fundraising bei oder bringen sich mit fundierter Kenntnis und Erforschung der Schweizer Sinfonik ein. Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied sind die hierfür spezifischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse.

Gründungsmitglieder sind Aktivmitglieder, die einen substantiellen Beitrag zugunsten des Startkapitals und/oder der Grundausrüstung des Vereins geleistet haben und im Protokoll der Gründungsversammlung namentlich verzeichnet sind.

Fördermitglieder unterstützen das Swiss Orchestra ideell und an den Konzerten als Zuhörer und helfen dessen Existenz grundlegend zu sichern.

Mäzenatsmitglieder tragen mit ihrem Engagement massgeblich dazu bei, dass das Swiss Orchestra seine Pionierarbeit bei der Erschliessung von Schweizer Sinfonik wahrnehmen und aussergewöhnliche Programme erarbeiten kann.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, nicht jedoch deren Pflichten. Zu Ehrenmitgliedern können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins ernannt werden.

Mitglied bzw. Vereinsmitglied steht in diesen Statuten für alle Mitgliederkategorien, soweit dies nicht ausdrücklich weiter spezifiziert wird.

Ein Vereinsmitglied hat dem Verein den von der Mitgliederversammlung je für die entsprechende Mitgliederkategorie festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten und ist verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren. Die Beiträge werden jeweils nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung fällig und eingefordert.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme von Personen in den Verein entscheidet der Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Vorbehalten bleibt die Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge, insbesondere für das begonnene Vereinsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung gelangen. Der Antrag ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit gemäss Artikel 11 Abs. 1.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die künstlerische Gesamtleitung
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) das Patronatskomitee

Artikel 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in sowie des/der künstlerischen Gesamtleiters/in,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Erteilung der Entlastung (Décharge) an den Vorstand,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge pro Mitgliederkategorie,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten,
- i) Auflösung des Vereins oder Fusion desselben mit einem anderen Verein oder einer anderen Gesellschaft,
- j) Behandlung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung und Protokollführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres und wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder (unbesehen der Kategorienzugehörigkeit) dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (Brief oder E-Mail). Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

Artikel 10 – Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie des/der künstlerischen Gesamtleiters/in bzw. Chefdirigenten/in ist den Aktivmitgliedern vorbehalten. Über die weiteren Angelegenheiten der Mitgliederversammlung entscheiden alle Mitglieder.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Im Übrigen gelten die allgemeinen Ausstandsregeln.

Artikel 11 – Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 hernach beschlussfähig. Sie wird von dem/der Präsident/in geleitet, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden stimmenden Mitglieder (womit Enthaltungen nicht gezählt werden).

Folgende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden stimmenden Mitglieder sowie auch mindestens die Hälfte aller anwesenden stimmenden Gründungsmitglieder dem Beschluss zustimmen (womit Enthaltungen nicht gezählt werden):

- a) Grundlegende Änderung des Vereinszwecks,
- b) Wahl und Abberufung eines/einer neuen/neuer künstlerischen Gesamtleiters/in bzw. Chefdirigenten/in,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Fusion des Vereins mit einem anderen Verein oder einer anderen Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Artikel 12 – Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte zumindest den/die Vizepräsidenten/in, den/die Kassier/in. Alle Vereinsmitglieder leisten ihre Dienste im Vorstand ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Abs. 2 hernach. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird seine Nachfolge an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer geregelt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung des/der Vizepräsidenten/in. Der/die künstlerische Gesamtleiter/in bzw. Chefdirigent/in wohnt den Vorstandssitzungen von Amtes wegen mit beratender Stimme bei.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die/der Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Beschlüsse und Wahlen des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden bestimmt und muss nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der notwendigen Weisungen,
- b) Die Festlegung der Organisation des Vereins und des Rechnungswesens,
- c) Die Vorbereitung der Vereinsversammlung samt Antragsstellung, insbesondere auch bezüglich der jährlichen Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien,
- d) Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- e) Der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) Die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung,
- g) Die Verwaltung des Vereinsvermögens samt Festlegung von allfälligen Vergünstigungen an Vereinsmitglieder (Konzertvergünstigungen, Probenbesuch, Nennung im Saisonprogramm etc.),
- h) Das Einsetzen von Fachkommissionen,
- i) Die Genehmigung des Vertrages zwischen dem/der künstlerischen Gesamtleiter/in bzw. dem/der Chefdirigenten/in und dem Verein,
- j) Die Wahl und Abberufung einer allfälligen Geschäftsstelle bzw. der mit deren Aufgaben betrauten Personen sowie Genehmigung des Vertrages zwischen diesen und dem Verein und Genehmigung des entsprechenden Pflichtenhefts,
- k) Die Festlegung der finanziellen Richtlinien betreffend des Konzert- und Orchesterbetriebs,
- l) Rekrutierung und Wahl der Mitglieder eines Patronatskomitees.

Artikel 13 – Die künstlerische Gesamtleitung

Der/die künstlerische Gesamtleiter/in bzw. Chefdirigent/in trägt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die künstlerische Hauptverantwortung. In seine/ihre Kompetenz fällt namentlich auch die Programmgestaltung sowie die personelle Besetzung des Orchesters und die Solistenwahl. Er/Sie besitzt ein generelles Vetorecht in allen künstlerischen Belangen sowie auch hinsichtlich der strategischen Positionierung des Swiss Orchestras in der Schweizer Musikszene.

Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der künstlerischen Gesamtleitung bzw. des/der Chefdirigenten/in, die Entschädigung, und die Dauer der Tätigkeit sind im Anstellungsvertrag zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und dem/der Chefdirigenten/in bzw. künstlerischen Gesamtleiter/in zu regeln. Die Musiker des Orchesters werden auf Antrag des/der Chefdirigenten/in vom Verein, vertreten durch den Vorstand, eingestellt.

Artikel 14 – Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine unabhängige natürliche Person als Rechnungsrevisor/in. Die Revision kann auch einer unabhängigen juristischen Person übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich auf das Vereinsjahr abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über deren Abnahme zu stellen.

Artikel 15 – Das Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee einsetzen. Das Patronatskomitee besteht aus profilierten Persönlichkeiten und berät den Vorstand als Beirat. Die Zahl der Mitglieder des Patronatskomitees ist nicht beschränkt. Die Mitglieder des Patronatskomitees werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Patronatskomitees wirken ehrenamtlich und unterstützen die Vereinstätigkeit in loser Form. Sie setzen sich für die Erreichung des Vereinszwecks mit ihrem Namen ein. Zudem sind sie bei der Herstellung von Kontakten zu Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Sponsorinnen und Sponsoren sowie anderen Geldgeberinnen und Geldgebern behilflich.

Artikel 16 – Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in, der/die Kassier/in und der/die künstlerische Gesamtleiter/in führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für die Swiss Orchestra Gesellschaft je zu zweien.

Artikel 17 – Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr, beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Für das jeweilige Vereinsjahr wird eine Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) geführt.

Artikel 18 – Verwendung des Überschusses

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere seine Verteilung unter die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

Artikel 19 – Auflösung des Vereins

Im Fall einer Auflösung der Swiss Orchestra Gesellschaft ist das Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, deren Zweck möglichst den Zielen des derzeitigen Vereins entspricht. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Vorstand besorgt die Durchführung der Auflösung.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.08.2019 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 23.12.2018.

Zürich, 12.08.2019



Thomas Nordmann
Präsident



Rebekka Winter
Protokollführerin